LANDRATSAMT
LANDSBERG AM LECH
Untere Naturschutzbehörde

Landratsamt Landsberg • Postfach 10 14 53 • 86884 Landsberg am Lech

An die

Stadt Landsberg am Lech
Katharinenstraße 1
86899 Landsberg am Lech

Ihr Zeichen/Schreiben vom 27.04.2026
Unser Aktenzeichen: 173-62/Br-Natur
Ansprechpartner/in Frau Braun
Dienstgebäude Justus-von-Liebig-Str. 3
Zimmer 3
Telefon 08191 / 129-1576
E-Mail Viola.braun@lra-ll.bayern.de

Landsberg am Lech, 10.06.2026

Aufstellung des Bebauungsplans „Am Ziegelanger, Johann-Schmidt-Straße – Teil A“ der Stadt Landsberg am Lech
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

2. Träger öffentlicher Belange

2.1	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde Außenstelle 12 – Justus-von-Liebig-Str. 3, 86899 Landsberg am Lech
2.2	☐ Keine Äußerung
2.3	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
	☐ Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können: ☒ Einwendungen Sollten die im Geltungsbereich bestehenden Gebäude abgerissen oder umgebaut werden, ist die Beachtung des allgemeinen und besonderen Artenschutzrechtes (§§ 39 und 44 ff. BNatSchG) Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Um insbesondere die Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können, bedarf es im Vorfeld einer artenschutzrechtlichen Überprüfung. ☐ Rechtsgrundlagen

	☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	☐ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: 2. Hinweise: Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG dürfen Bäume außerhalb des Waldes oder außerhalb von gärtnerisch genutzten Grundflächen sowie Hecken, Gebüsche oder sonstige Gehölze nur im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar auf den Stock gesetzt oder entfernt werden. Um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind das betreffende Gehölz oder dergleichen vor jeder Kappung oder Fällung auf bewohnende Arten zu überprüfen. Hierfür ist grundsätzlich ein Artenschutz-Gutachter oder ein Sachkundiger für Baum-Habitat-Strukturen zu beauftragen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde vor der Fällung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Viola Braun